

Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile

Aufgrund der §§ 5, 8, 9 und 99 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat von Oschersleben (Bode) in seiner Sitzung am 01.12.2016 folgende Satzung über die Erhebung eines wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages für die öffentlichen Verkehrsanlagen in der Stadt Oschersleben (Bode) und ihrer Ortsteile beschlossen:

§ 1

Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) bestimmt, dass anstelle einmaliger Beiträge im Sinne des § 6 KAG-LSA die jährlichen Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen nach Abzug des Gemeindeanteils von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA als wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Zu den Investitionsaufwendungen zählt der Aufwand für die erforderliche Erneuerung, Erweiterung oder Verbesserung von Verkehrsanlagen (öffentliche Straßen, Wege, Plätze sowie selbstständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen), ohne deren laufende Unterhaltung.
 1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand,
 2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile,
 3. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung i.S.d. Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- (3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung oder Anschaffung von Verkehrsanlagen, soweit diese nicht als Erschließungsanlagen im Sinne von § 127 ff Baugesetzbuches (BauGB) beitragsfähig sind.

§ 2

Abrechnungseinheiten

- (1) Die innerhalb der Ortslagen gelegenen Verkehrsanlagen, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen, werden zu Abrechnungseinheiten zusammengefasst. Zur Verdeutlichung wird auf die dieser Satzung als Anlage 1/1-1/11 beigefügten Pläne verwiesen. Die Pläne sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Zu den Abrechnungseinheiten gehören die Verkehrsanlagen:

Abrechnungseinheit 1 (OT Alikendorf)

Am Kirchhof, Friedensweg, Graseweg, Hadmerslebener Straße, Plan, Rotdornweg, Sandkuhle, Schmiedestraße, Unter den Linden, Vor dem Tore

Abrechnungseinheit 2 (OT Altbrandsleben)

Am Brand, Am Goldbach, Am Großen Hunnenberg, An der Schmiedebreite, Auf dem Vorwerk, Eggenstedter Weg, Zum Tannenbergr, Zum Tempelsberg

Abrechnungseinheit 3 (OT Ampfurth)

Alte Schermcker Straße, Am Burggarten, Am Denkmal, Friedhofsweg, Hinterreihe, Neue Siedlung, Zu den Teichen

Abrechnungseinheit 4 (OT Hordorf)

Alte Bode, Am Breiten Graseweg, Am Wall, Bahnhofstraße, Breite Straße, Hinter der Hütte, Hohe Straße, Kirchenwinkel, Kreisstraße, Kurzer Weg, Neue Schützenstraße, Nienburger Weg, Querstraße, Schulstraße

Abrechnungseinheit 5 (OT Hornhausen)

Ahornweg, Am Bache, Am Graben, Am Kirchberg, Am Park, Amselweg, An der Bömerspitze, An der Wonne, August-Bebel-Straße, Backhausfeld, Badstraße, Berggasse, Bleicherweg, Dübelgasse, Friedrich-Hecht-Straße, Hamerslebener Straße, Hauptbahnhof, Heidenweg, Hinter dem Kirchgraben, Im Winkel, Kalandstraße, Kattentalsweg, Kirchstraße, Mühlenplatz, Mühlenstraße Neubrandslebener Chaussee, Neubrandslebener Straße, Neue Reihe, Neuwegerslebener Straße, Nordbahnhof, Oscherslebener Chaussee, Oscherslebener Straße, Otteleber Chaussee, Otteleber Straße, Pralberg, Soeleckenstraße, Soeleckenweg, Spritzenstraße, Straße der Einheit (ab Neue Reihe), Straße der Einheit (bis Neue Reihe), Straße der Jugend, Südstraße, Windmühlenweg, Wulferstedter Straße, Wulferstedter Weg, Zur Furth, Zur Schanze

Abrechnungseinheit 6 OT Kleinalleben

Alikendorfer Straße, Bäckerberg, Böttcherberg, Chausseestraße, Gänsestraße, Neubauernweg, Zum Anger, Zum Kulk, Zum Osterberg, Zur Kirche

Abrechnungseinheit 7 (OT Klein Oschersleben Kerndorf)

Alte Hauptstraße, Am Berg, Lindenallee 3, 3a, 4, 5, 6, Lindenallee, Mühlenberg (L 76), Neubauer Weg, Neue Straße, Obere Kirchstraße, Oschersleber Weg, Parkweg, Pastormauer, Poststraße, Untere Kirchstraße, Zur Bismarckeiche

Abrechnungseinheit 8 (OT Klein Oschersleben Bahnhof)

Am Bahnhof, Am Bahnhof 11/12

Abrechnungseinheit 9 (OT Peseckendorf Kerndorf)

An der Schäferrei, Kastanienallee, Zum Schloss

Abrechnungseinheit 10 (OT Peseckendorf Neubau)

Ampfurther Weg, Pappelweg

Abrechnungseinheit 11 (OT Hadmersleben)

Alte Thiestraße, Am Braugraben, Am Kußhoch, Amt, An der Bleichstelle, An der Stadtkirche Baderstraße, Bodewinkel, Breiteweg, Färberstraße, Hagenstraße, Hakeborner Weg, Hansesstraße, Heerstraße, Holzgasse, Hopfenburg, Klosterbergstraße, Kroppenstedter Straße, Ostendorf, Perlstraße, Planstraße, Prof.-Roemer-Siedlung, Quedge, Rosmarinstraße, Salzstraße, Schachtweg, Schäferbreite, Stadtberg, Steinweg, Telemannstraße, Vor dem Magdeburger Tor, Winckelmannstraße, Winkelstraße

§ 3**Beitragsfähiger Aufwand**

- (1) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für
1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten), der für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen,
 2. die Freilegung der Flächen,
 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; auch von Ortsdurchfahrten, sofern die Stadt Oschersleben (Bode) Baulastträger nach § 42 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt ist und keine anderweitigen gesetzlichen Regelungen getroffen sind,

4. den Wert der von der Stadt Oschersleben (Bode) aus ihrem Vermögen bereit gestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme (einschließlich der Nebenkosten),
 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von Wegen, Fußgängerzonen und Plätzen, selbstständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen in entsprechender Anwendung von Ziffer 3,
 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von:
 - a) Rad- und Gehwegen,
 - b) Park- und Halteflächen, die Bestandteil der Verkehrseinrichtung sind,
 - c) Straßenbegleitgrün (unselbstständige Grünanlagen)
 - d) Straßenbeleuchtungseinrichtungen,
 - e) Einrichtungen zur Oberflächenentwässerung der Straße,
 - f) Randsteinen und Schrammborden,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung
- (2) Zum beitragsfähigen Aufwand gehören auch die Aufwendungen für die Fremdfinanzierung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen und die der Stadt Oschersleben (Bode) im Zusammenhang mit der Straßenbaumaßnahme zum Ausgleich eines Eingriffes in Natur und Landschaft entstanden sind, soweit nicht dafür ein Kostenerstattungsbetrag nach den §§ 135 a ff. BauGB erhoben wird.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der in Absatz 1 genannten Anlagen,
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnel und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen,
 3. für die Herstellung von Kinderspielplätzen.

§ 4 Zuschüsse

Zuschüsse Dritter werden, soweit es sich dabei um Zuschüsse des Landes Sachsen-Anhalt bzw. um solche privater Zuschussgeber handelt und der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt, je hälftig auf den von der Stadt Oschersleben (Bode) und auf den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigem Aufwand angerechnet. Andere öffentliche Zuschüsse, insbesondere solche aus Bundesmitteln, sind zunächst ausschließlich auf den Gemeindeanteil anzurechnen, sofern der Zuschussgeber nicht ausdrücklich eine andere Verwendung vorsieht. Sofern der der Stadt Oschersleben (Bode) anzurechnende Zuschussbetrag im Falle des Satzes 1 die Höhe des von ihr zu tragenden Anteils übersteigt, ist der Restbetrag zu Gunsten der Beitragspflichtigen anzurechnen; im Falle des Satzes 2 gilt dies nur dann, wenn der Zuschussgeber dies zulässt.

§ 5 Beitragstatbestand

Die wiederkehrenden Beiträge werden für alle in der Abrechnungseinheit gelegenen Grundstücke erhoben, die die Möglichkeit einer Zufahrt oder eines Zuganges zu den in der Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlagen haben.

§ 6 Gemeindeanteil

- (1) Die Stadt Oschersleben (Bode) trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Stadt Oschersleben (Bode) am beitragsfähigen Aufwand (Mischsatz Gemeindeanteil) beträgt (Berechnung gemäß **Anlage 2** der Satzung)

für Abrechnungseinheit 1 (OT Alikendorf)	47,12 v. H
für Abrechnungseinheit 2 (OT Altbrandsleben)	41,80 v. H
für Abrechnungseinheit 3 (OT Ampfurth)	50,38 v. H
für Abrechnungseinheit 4 (OT Hordorf)	44,96 v. H
für Abrechnungseinheit 5 (OT Hornhausen)	43,69 v. H
für Abrechnungseinheit 6 (OT Kleinalsleben)	43,56 v. H
für Abrechnungseinheit 7 (OT Klein Oschersleben Kerndorf)	56,94 v. H
für Abrechnungseinheit 8 (OT Klein Oschersleben Bahnhof)	40,94 v. H
für Abrechnungseinheit 9 (OT Peseckendorf Kerndorf)	38,37 v. H
für Abrechnungseinheit 10 (OT Peseckendorf Neubau)	39,19 v. H
für Abrechnungseinheit 11 (OT Hadmersleben)	45,34 v. H

§ 7 Grundstück

- (1) Grundstück nach dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Ist ein vermessenes und im Bestandsverzeichnis des Grundbuches unter einer eigenen Nummer eingetragenes Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtlich beglaubigte Dokumente, nachzuweisen.
- (2) Durch nachträglich katastermäßige Vermessungen eintretende Veränderungen der Bemessungsgrundlagen bleiben unberücksichtigt.

§ 8 Beitragsmaßstab

- (1) Beitragsmaßstab für die Verteilung des umlagefähigen Aufwandes ist die mit einem (nach der Anzahl der Vollgeschosse in der Höhe gestaffelten) Nutzungsfaktor vervielfältigte Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab).
- (2) Als für die Beitragsermittlung maßgebliche Grundstücksfläche gilt:
1. die gesamte Grundstücksfläche für Grundstücke
 - a) die im vollen Umfange der Bebaubarkeit zugänglich sind, also mit ihrer gesamten Fläche innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, innerhalb einer Satzung nach § 34 (4) BauGB oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 (1) BauGB liegen,
 - b) für die im Bebauungsplan oder in einer Satzung nach § 34 (4) BauGB eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, insbesondere als Sport-, Fest- oder Campingplatz, Freibad, Friedhof, Dauerkleingarten oder Gartengrundstück, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden,
 - c) im Außenbereich oder die wegen entsprechender Festsetzungen nur in anderer Weise, z. B. nur landwirtschaftlich, genutzt werden können,

2. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines Bebauungsplanes nach § 30 BauGB und/oder innerhalb einer Satzung nach § 34 (4) BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des Bebauungsplanes und/oder innerhalb der Satzung nach § 34 (4) BauGB liegt,
 3. für Grundstücke, die mit ihrer Fläche teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 (1) BauGB und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles nach § 34 (1) BauGB liegt,
 4. für Grundstücke im Sinne der Nr. 2 und 3 gesondert die im Außenbereich befindliche Teilfläche,
 5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, insbesondere Abfalldeponien, die Grundstücksfläche, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- (3) Die Anzahl der Vollgeschosse ist unter Berücksichtigung der Regelungen des § 87 (2) der Bauordnung Sachsen-Anhalt vom 10. 09. 2013 (GVBl. LSA 2013, 440, 441) nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften zu ermitteln. Als Geschosse gelten Vollgeschosse, wenn deren Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,60 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischendecken oder Zwischenböden, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben für die Bestimmung der Geschosse unberücksichtigt. In Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nach der BauO-LSA gelten Geschosse, die über mind. 2/3 ihrer Grundfläche eine für Aufenthaltsräume in solchen Gebäuden erforderliche lichte Höhe haben, als Vollgeschosse. Für die Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 1 gilt:
1. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB liegen, die dort festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, sind die dort getroffenen Festsetzungen maßgebend,
 2. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Höhe der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse wie folgt zu ermitteln:
 - a) für Grundstücke außerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (2,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 - b) für Grundstücke innerhalb ausgewiesener Industrie- und Gewerbegebiete die festgesetzte höchstzulässige Höhe der baulichen Anlage geteilt durch (3,5) Bruchzahlen sind auf die nächstfolgende volle Zahl aufzurunden,
 3. bei Grundstücken, die innerhalb eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 (4) BauGB liegen, der/die an Stelle der Vollgeschosse nur die Baumassenzahl der baulichen Anlage festsetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse zu ermitteln, indem die festgesetzte höchstzulässige Baumassenzahl durch 3,5 geteilt wird,
 4. bei Grundstücken, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
 5. bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoss. Dies gilt für Türme, die nicht Wohn-, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend,

6. bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) gilt:
- a) die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten oder geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.
 - b) bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird bezogen auf die Fläche nach Absatz 2 Nr. 6, ein Vollgeschoss angesetzt.
8. Wird die Zahl der nach Nrn. 1 bis 8 ermittelten Vollgeschosse durch die tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse überschritten, ist die Anzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse der Berechnung zu Grunde zu legen.
9. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.
- (4) Der Nutzungsfaktor, mit welchem die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der nach Absatz 3 ermittelten Vollgeschosse zu vervielfältigen ist, beträgt im Einzelnen:
1. für bebaute oder bebaubare, gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare oder in gewerblich ähnlicher Weise genutzte oder industriell genutzte oder industriell nutzbare Grundstücke,
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) für das zweite und jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 2. für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung z. B. Stellplatz- und Garagengrundstücke
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 0,75
 - b) für jedes weitere zulässige Vollgeschoss 0,25
 3. für Grundstücke mit sonstiger Nutzung im Sinne des Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b
 - a) soweit eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,5 ergibt für das erste Vollgeschoss 1,00
 - b) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - c) für Restfläche oder unbebaute Fläche 0,50
 4. für unbebaubare und bebaute Grundstücke im Außenbereich
 - a) wenn sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserbestand 0,02
 - bb) Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,04
 - b) gewerbliche Nutzung ohne Baulichkeiten (z. B. Bodenabbau) 1,00
 - c) gewerbliche Nutzung mit Bebauung, für die bebaute Teilfläche
 - aa) für das erste Vollgeschoss 1,50
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - cc) für die unbebaute Restfläche, soweit diese gewerblich genutzt wird, gilt Buchstabe b 1,00
 - ansonsten gilt Buchstabe a 0,04
 - d) auf denen Wohnbebauung oder Bebauung vorhanden ist, die nicht der gewerblichen oder der landwirtschaftlichen Nutzung dient
 - aa) bei eingeschossiger Bebauung 1,00
 - bb) für jedes weitere Vollgeschoss 0,25
 - e) auf denen Wohnbebauung und landwirtschaftliche Hofstellen oder Nebengebäude vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,5 ergibt

- | | |
|---|------|
| aa) bei eingeschossiger Bebauung | 1,00 |
| bb) für jedes weitere Vollgeschoss | 0,25 |
| cc) für die Restfläche gilt Buchstabe a | 0,04 |
- (5) Für Grundstücke in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten (§ 11 BauNVO) wird die nach Abs. 2 bis Abs. 4 ermittelte Verteilungsfläche um 50 v. H. erhöht (gebietsbezogener Artzuschlag). Dies gilt entsprechend für überwiegend gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücken außerhalb von Bebauungsplangebieten (grundstücksbezogener Artzuschlag) sowie für überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise genutzte Grundstücke (Verwaltungs-, Schul-, Post-, Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe).
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Meter auf- und abgerundet.

§ 9 Beitragssatz

Der Beitragssatz wird in einer gesonderten Satzung festgelegt.

§ 10 Entstehung, Veranlagung und Fälligkeit des Beitragsanspruchs

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (3) Der Beitragsbescheid enthält mindestens:
1. die Bezeichnung des Betrages,
 2. den Namen des Beitragsschuldners,
 3. die Bezeichnung des Grundstückes,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung und
 9. den Hinweis auf die Möglichkeit von Zahlungserleichterungen und des Beitragserlasses

§ 11 Vorausleistungen, Ablösung des Ausbaubeitrages

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von der Stadt Oschersleben (Bode) Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben werden.
- (2) Die Vorausleistungen werden nach der voraussichtlichen Beitragshöhe für das laufende Jahr bemessen.
- (3) Der Beitrag kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren abgelöst werden. Der Ablösebetrag bemisst sich unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung und nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Betrages.

§ 12 Beitragsschuldner

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitraum der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21. 09. 1994 (BGBl. I S. 2494) in der derzeit gültigen Fassung belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes in der Fassung vom 29. März 1994 (BGBl. I S. 709).

§ 13 Auskunftspflichten

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Oschersleben (Bode) alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen, auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen und jeden Eigentumswechsel, jede Veränderung der Grundstücksfläche oder der Anzahl der Vollgeschosse sowie jede Nutzungsänderung anzuzeigen.

§ 14 Billigkeitsregelungen

- (1) Ansprüche aus dem Beitragsschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist ihre Einbeziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden. Für die Verwirklichung, die Fälligkeit und das Erlöschen von Ansprüchen aus dem Abgabeschuldverhältnis gelten die §§ 218 bis 223, 224 (1) und (2), §§ 225, 226, 227, §§ 228 – 232 der Abgabenordnung i. d. F. der Bek. vom 01. 10. 2002 (BGBl. I S. 3866), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Die durchschnittliche Grundstücksfläche der Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen oder dienen werden, beträgt 833 m².
- (3) **Übergroße Wohngrundstücke**
 - a) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienen.
 - b) Als übergroß gelten solche Wohngrundstücke, deren Grundstücksfläche 30 v. H. oder mehr über der durchschnittlichen Grundstücksgröße der Wohngrundstücke im Gemeindegebiet, von 833 m² liegt, deren Grundstücksfläche demnach 1.083 m² Begrenzungsfläche) oder mehr beträgt.
 - c) Die Heranziehung der übergroßen Wohngrundstücke wird wie folgt vorgenommen:
 - in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang
 - hinsichtlich der Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Grundstücksfläche zu 50 v. H.
 - einer darüber hinausgehenden Grundstücksfläche zu 30 v. H.

- d) Derartige in diesem Sinne übergroße Wohngrundstücke werden nur in der unter lit. c) beschriebenen Höhe des sich nach den §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straßenausbaubeitrages herangezogen

(4) Der entstehende Beitragsausfall geht zu Lasten der Stadt Oschersleben (Bode).

§ 15 Übergangsregelung

Für die Fälle, in denen vor oder nach Inkrafttreten dieser Satzung für die in einer Abrechnungseinheit liegenden Grundstücke Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch oder Kosten der erstmaligen Herstellung aufgrund öffentlich-rechtlicher Verträge, insbesondere Erschließungsverträge, sonstige städtebauliche Verträge oder auf Grund eines Vorhaben- und Erschließungsplanes oder Beiträge nach § 6 KAG-LSA zu leisten waren bzw. zu leisten sind, werden die betroffenen Grundstücke bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrages für die Abrechnungseinheit insoweit nicht berücksichtigt und auch nicht beitragspflichtig, bis die Gesamtsumme der wiederkehrenden Beiträge die vorgenannten Zahlungen erreicht, höchsten jedoch auf die Dauer von 20 Jahren seit der Entstehung des Beitragsanspruches.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Verstößt ein Beitragspflichtiger gegen seine Auskunftspflicht nach § 12 der Satzung oder begeht er sonst eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 16 (2) KAG LSA, kann diese mit einem Bußgeld bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachung, In-Kraft-Treten

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der in § 2 Absatz 1 dieser Satzung erwähnten Pläne 1/11 – 11/11 über die Bildung von Abrechnungseinheiten erfolgt durch Auslegung im Rathaus der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, Zimmer 15 während der Dienstzeit für die Dauer vom 09.01.2017 bis einschließlich 22.01.2017.
- (2) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Dezember 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.09.2011 in der Fassung der 1. Änderung vom 01.10.2014 außer Kraft.

Oschersleben (Bode), den 01.12.2016


Karin Gießler
Bürgermeister

- Siegel-

Anlage 2 der Straßenbaubeitragssatzung SBS-W

Abrechnungseinheit 1 OT Alikendorf

1. Straßeneingruppierung

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Unter den Linden, Vor dem Tore, Friedensweg

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

Hadmerslebener Straße

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Grasweg, Plan, Sandkuhle, Schmiedestraße, Rotdornweg, Am Kirchhof

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Schmiedestraße	92,00	0,00
Am Kirchhof	0,00	150,00
Rotdornweg	112,00	315,00
Sandkuhle	222,00	125,00
Plan	100,00	-
gesamt	526,00	590,00
Anliegeranteil	60% 315,60	70% 413,00

Straßen mit starkem innerörtlichem Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Friedensweg	252,00	200,00
Vor dem Tore	200,00	351,00
Unter den Linden	594,00	765,00
gesamt	1046,00	1316,00
Anliegeranteil	30% 313,80	60% 789,60

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Hadmerslebener Straße	-	350,00
gesamt	0,00	350,00
Anliegeranteil	20% 0,00	55% 192,50

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	1116,00	728,60
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	2362,00	1103,40
Durchgangsstraßen	350,00	192,50
gesamt	3828,00	2024,50

Berechnung

$100\% \times \frac{\text{Anliegeranteil gesamt (2024,50 m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (3828,00 m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (52,88\%)}$

Gesamtlänge aller Bestandteile (3828,00 m)

Der Anliegeranteil beträgt 52,88 %, der Gemeindeanteil beträgt 47,12 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 2 OT Altbrandsleben1. Straßeneingruppierung**Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr**

An der Schmiedebreite

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

keine

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Am Brand, Am Goldbach, Am Großen Hunnenberg, Auf dem Vorwerk, Eggenstedter Weg, Zum Tannenberg, Zum Tempelsberg

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Am Brand	300,00	600,00
Am Goldbach	410,00	150,00
Am Großen Hunnenberg	273,00	35,00
Auf dem Vorwerk	135,00	0,00
Eggenstedter Weg	400,00	800,00
Zum Tannenberg	440,00	0,00
Zum Tempelsberg	250,00	200,00
gesamt	2208,00	1785,00
Anliegeranteil	60% 1324,80	70% 1249,50

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
An der Schmiedebreite	920,00	500,00
gesamt	920,00	500,00
Anliegeranteil	30% 276,00	60% 300,00

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
keine	-	-
gesamt		
Anliegeranteil	20% 0,00	55% 0,00

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	3993,00	2574,30
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	1420,00	576,00
Durchgangsstraßen	0,00	0,00
gesamt	5413,00	3150,30

Berechnung

$100\% \times \frac{\text{Anliegeranteil gesamt (3150,30 m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (5413,00 m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (58,20\%)}$

Der Anliegeranteil beträgt 58,20 %, der Gemeindeanteil beträgt 41,80 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 3 OT Ampfurth

1. Straßeneingruppierung

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Am Burggarten, Hinterreihe, Zu den Teichen

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

Alte Schermcker Straße

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Am Denkmal, Friedhofsweg, Neue Siedlung

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Am Denkmal	337,00	0,00
Friedhofsweg 1.A	120,00	120,00
Friedhofsweg 2.A	85,00	0,00
Neue Siedlung	150,00	150,00
Neue Siedlung Abschnitt KS	100,00	50,00
Neue Siedlung Abschnitt KS	0,00	136,00
gesamt	792,00	476,00
Anliegeranteil	60% 475,20	70% 333,20

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Am Burggarten 1.A	55,00	0,00
Am Burggarten 2.A	253,00	253,00
Hinterreihe 1. A	380,00	0,00
Hinterreihe 2.A	107,00	109,00
Zu den Teichen 1.A	377,00	377,00
Zu den Teichen 2.A	116,00	116,00
Zu den Teichen 3.A	88,00	0,00
Zu den Teichen/Am Burggarten	142,00	0,00
gesamt	1518,00	855,00
Anliegeranteil	30% 455,40	60% 513,00

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Alte Schermcker Straße	-	554,00
gesamt	0,00	554,00
Anliegeranteil	20% 0,00	55% 304,70

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	1268,00	808,40
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	2373,00	968,40
Durchgangsstraßen	554,00	304,70
gesamt	4195,00	2081,50

Berechnung

$100 \% \times \frac{\text{Anliegeranteil gesamt (2081,50m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (4195m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (49,62 \%)}$

Gesamtlänge aller Bestandteile (4195m)

Der Anliegeranteil beträgt 49,62 %, der Gemeindeanteil beträgt 50,38 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 4 OT Hordorf

1. Straßeneingruppierung

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Bahnhofstraße, Breite Straße, Hohe Straße, Querstraße, Schulstraße

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

Kreisstraße

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Alte Bode, Am Breiten Graseweg, Am Wall, Hinter der Hütte, Kirchenwinkel, Kurzer Weg, Neue Schützenstraße, Nienburger Weg, Querstraße (Weg zur Kreisstraße), Hohe Straße (Verbindung zwischen Nr. 161 und Nr. 162 sowie Nr. 166 und Nr. 167), Schulstraße (von Schulstraße 7/8 bis Am Wall und zwei Verbindungen zwischen Schulstraße und Breiter Straße), Kreisstraße (zur Feuerwehr), Kreisstraße (Weg zwischen Nr. 145 und Nr. 146), Kreisstraße I (Teilabschnitt des Verbindungsweges zur Bahnhofstraße), Kreisstraße II (Weg hinter den Grundstücken (Nr. 129 bis Nr. 131))

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Alte Bode	358,00	111,00
Am Breiten Graseweg	94,00	94,00
Am Wall	676,00	221,00
Hinter der Hütte	186,00	0,00
Hohe Straße (Verbindungsweg zwischen Nr. 161 und 162 sowie Nr. 166 und 167)	27,00	104,00
Kirchenwinkel	287,00	98,00
Kreisstraße – zur Feuerwehr	111,00	50,00
Kreisstraße – Zufahrt Nr. 145/146	13,00	0,00
Kurzer Weg	146,00	146,00
Neue Schützenstraße	319,00	319,00
Nienburger Weg	185,00	81,00
Querstraße (Weg zur Kreisstraße)	88,00	0,00
Schulstraße (von Schulstraße 7/8 bis Am Wall und zwei Verbindungen zwischen Schulstraße und Breiter Straße)	111,00	33,00
Kreisstraße I (Teilabschnitt des Verbindungsweges bis zur Bahnhofstraße)	110,00	0,00
Kreisstraße II (Weg hinter den Grundstücken (Nr. 129 bis Nr. 131))	33,00	0,00
gesamt	2744,00	1327,00
Anliegeranteil	60% 1646,40	70% 928,90

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Bahnhofstraße	377,00	682,00
Breite Straße	434,00	600,00
Hohe Straße	606,00	1081,00
Querstraße	143,00	143,00
Schulstraße	336,00	336,00
gesamt	1896,00	2842,00
Anliegeranteil	30% 568,80	60% 1705,20

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Kreisstraße	-	1658,00
gesamt	0,00	1658,00
Anliegeranteil	20%	0,00
		55%
		911,9

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	4071,00	2575,30
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	4738,00	2274,00
Durchgangsstraßen	1658,00	911,90
gesamt	10467,00	5761,20

Berechnung

$100\% \times \frac{\text{Anliegeranteil gesamt (5761,2 m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (10467,00 m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (55,04\%)}$

Der Anliegeranteil beträgt 55,04 %, der Gemeindeanteil beträgt 44,96 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 5 OT Hornhausen1. Straßeneingruppierung**Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr**

Am Graben, An der Wonne, Bleicher Weg, Hamerslebener Straße, Pralberg, Soeleckenstraße, Straße der Einheit (ab Neue Reihe), Straße der Jugend, Wulferstedter Straße, Wulferstedter Weg, Wunneplatz, Zur Schanze

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

August-Bebel-Straße, Kirchstraße, Neubrandslebener Chaussee, Neubrandslebener Straße, Neue Reihe, Neuwegerslebener Straße, Oscherslebener Chaussee, Oscherslebener Straße, Otleber Chaussee , Otleber Straße, Straße der Einheit (bis Neue Reihe)

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Ahornweg, Am Bache, Am Kirchberg, Am Park, Amselweg, An der Bömerspitze, Backhausfeld, Badstraße, Berggasse, Dübelgasse, Friedrich-Hecht-Straße, Hauptbahnhof, Heidenweg, Hinter dem Kirchgraben, Im Winkel, Kalandstraße, Kattentalsweg, Mühlenplatz, Mühlenstraße, Nordbahnhof, Soeleckenweg, Spritzenstraße, Südstraße, Windmühlenweg, Zur Furth

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Ahornweg	175,00	175,00
Am Bache	75,00	0,00
Am Kirchberg	380,00	60,00
Am Park	300,00	500,00
Amselweg	148,00	223,00
An der Bömerspitze	160,00	0,00
Backhausfeld	250,00	500,00
Badstraße	250,00	450,00
Berggasse	0,00	58,00
Dübelgasse	108,00	0,00
Friedrich-Hecht-Straße	950,00	1800,00
Hauptbahnhof	137,00	137,00

Heidenweg	300,00	80,00
Hinter dem Kirchgraben	56,00	0,00
Im Winkel	70,00	70,00
Kalandstraße	50,00	50,00
Kattentalsweg	900,00	800,00
Mühlenplatz	120,00	50,00
Mühlenstraße	180,00	200,00
Nordbahnhof	167,00	167,00
Soeleckenweg	76,00	0,00
Spritzenstraße	126,00	100,00
Südstraße	250,00	200,00
Windmühlenweg	35,00	50,00
Zur Furth	158,00	316,00
gesamt	5421,00	5986,00
Anliegeranteil	60% 3252,60	70% 4190,20

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Am Graben	350,00	350,00
An der Wonne	435,00	435,00
Bleicher Weg	150,00	116,00
Hamerslebener Straße	0,00	400,00
Pralberg	760,00	1136,00
Soeleckenstraße	74,00	65,00
Straße der Einheit (ab Neue Reihe)	1600,00	3000,00
Straße der Jugend	300,00	270,00
Wulferstedter Straße	300,00	550,00
Wulferstedter Weg	150,00	150,00
Wunneplatz	30,00	30,00
Zur Schanze	180,00	360,00
gesamt	4329,00	6862,00
Anliegeranteil	30% 1298,70	60% 4117,20

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
August-Bebel-Straße	-	2425,00
Kirchstraße	-	1100,00
Neubrandlebener Chaussee	-	235,00
Neubrandlebener Straße	-	0,00
Neue Reihe	150,00	300,00
Neuwegerslebener Straße	-	700,00
Oscherslebener Chaussee	-	0,00
Oscherslebener Straße	-	335,00
Ottleber Chaussee	-	280,00
Ottleber Straße	-	100,00
Straße der Einheit (bis Neue Reihe)	-	520,00
gesamt	150,00	5995,00
Anliegeranteil	20% 30,00	55% 3297,25

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	11407,00	7442,80
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	11191,00	5415,90
Durchgangsstraßen	6145,00	3327,25
gesamt	28743,00	16185,95

Berechnung

$100\% \times \frac{\text{Anliegeranteil gesamt (16185,95m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (28743m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (56,31\%)}$

Der Anliegeranteil beträgt 56,31 %, der Gemeindeanteil beträgt 43,69 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 6 OT Kleinalsleben

1. Straßeneingruppierung

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Zum Anger

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

Chausseestraße

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Alikendorfer Straße, Bäckerberg, Böttcherberg, Gänsestraße, Neubauernsiedlung, Zum Kulk, Zum Osterberg, Zur Kirche

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Alikendorfer Straße	155,00	155,00
Bäckerberg	70,00	0,00
Böttcherberg	150,00	150,00
Gänsestraße	90,00	90,00
Neubauernsiedlung	245,00	0,00
Zum Kulk	250,00	200,00
Zum Osterberg	50,00	0,00
Zur Kirche	255,00	0,00
gesamt	1265,00	595,00
Anliegeranteil	60% 759,00	70% 416,50

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Zum Anger	550,00	550,00
gesamt	550,00	550,00
Anliegeranteil	30% 165,00	60% 330,00

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Chausseestraße	-	0,00
gesamt	-	0,00
Anliegeranteil	20% 0,00	55% 0,00

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	1860,00	1175,50
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	1100,00	495,00
Durchgangsstraßen	0,00	0,00
gesamt	2960,00	1670,50

Berechnung

$$\frac{100\% \times \text{Anliegeranteil gesamt } 1670,50 \text{ (m)}}{\text{Gesamtlänge } 2960,00 \text{ (m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil } 56,44 \text{ (\%)}$$

Der Anliegeranteil beträgt 56,44 %, der Gemeindeanteil beträgt 43,56 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 7 OT Klein Oschersleben Kerndorf

1. Straßeneingruppierung

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Am Berg, Am Plan, Lindenstraße, Neue Straße, Obere Kirchstraße, Pastormauer, Poststraße, Untere Kirchstraße

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

Alte Hauptstraße, Mühlenberg, Neubauer Weg

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Oschersleber Weg, Lindenallee 3, 3a, 4, 5, 6, Parkweg

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Oschersleber Weg	350,00	350,00
Lindenallee 3, 3a, 4, 5, 6	115,00	0,00
Parkweg	150,00	0,00
gesamt	615,00	350,00
Anliegeranteil	60% 369,00	70% 245,00

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Am Berg	98,00	98,00
Am Plan	85,00	0,00
Lindenallee	340,00	340,00
Neue Straße	175,00	0,00
Obere Kirchstraße	185,00	185,00
Pastormauer	210,00	210,00
Poststraße	310,00	310,00
Untere Kirchstraße	450,00	450,00
gesamt	1853,00	1593,00
Anliegeranteil	30% 555,90	60% 955,80

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Alte Hauptstraße	1215,00	1215,00
Mühlenberg	310,00	0,00
Neubauer Weg	175,00	175,00
gesamt	1700,00	1390,00
Anliegeranteil	20% 340,00	55% 764,50

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	965,00	614,00
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	3446,00	1511,70

Durchgangsstraßen	3090,00	1104,50
gesamt	7501,00	3230,20

Berechnung

$100 \% \times \frac{\text{Anliegeranteil gesamt (3230,20m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (7501m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (43,06\%)}$

Der Anliegeranteil beträgt 43,06 %, der Gemeindeanteil beträgt 56,94 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 8 OT Klein Oschersleben Bahnhof

1. Straßeneingruppierung

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

keine

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

Am Bahnhof

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Am Bahnhof 11/12

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Am Bahnhof 11/12	100,00	225,00
gesamt	100,00	225,00
Anliegeranteil	60% 60,00	70% 157,50

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
keine	0,00	0,00
gesamt	0,00	0,00
Anliegeranteil	30% 0,00	60% 0,00

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Am Bahnhof	-	630,00
gesamt	0,00	630,00
Anliegeranteil	20% 0,00	55% 346,50

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	325,00	217,50
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	0,00	0,00
Durchgangsstraßen	630,00	346,50
gesamt	955,00	564,00

Berechnung

$100 \% \times \frac{\text{Anliegeranteil gesamt (564 m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (955 m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (59,06 \%)}$

Der Anliegeranteil beträgt 59,06 %, der Gemeindeanteil beträgt 40,94 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 9 OT Peseckendorf Kerndorf1. Straßeneingruppierung**Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr**

keine

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

An der Schäferei 13-16

Lindenallee 1-6, 9-10

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

An der Schäferei 1-12, 17-18

Kastanienallee 1-33

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
An der Schäferei 1-12, 17-18	623,00	194,00
Kastanienallee 1-33	670,00	350,00
gesamt	1293,00	544,00
Anliegeranteil	60% 775,80	70% 380,80

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
keine	0,00	0,00
gesamt	0,00	0,00
Anliegeranteil	30% 0,00	60% 0,00

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
An der Schäferei 13-16	-	153,00
Lindenallee 1-6, 9-10	-	216,00
gesamt	0,00	369,00
Anliegeranteil	20% 0,00	55% 202,95
	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	1837,00	1156,60
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	0,00	0,00
Durchgangsstraßen	369,00	202,95
gesamt	2206,00	1359,55

Berechnung

$\frac{100\% \times \text{Anliegeranteil gesamt (1359,55 m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (2206,00 m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (61,63\%)}$

Der Anliegeranteil beträgt 61,63 %, der Gemeindeanteil beträgt 38,37 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 10 Peseckendorf Neubau1. Straßeneingruppierung**Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr**

keine

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

keine

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Ampfurther Weg
Pappelweg 1-6

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
Ampfurther Weg	411,00	54,00
Pappelweg 1-6	200,00	0,00
gesamt	611,00	54,00
Anliegeranteil	60%	366,60
		70%
		37,80

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
keine	0,00	0,00
gesamt	0,00	0,00
Anliegeranteil	30%	0,00
		60%
		0,00

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)
keine	0,00	0,00
gesamt	0,00	0,00
Anliegeranteil	20%	0,00
		55%
		0,00

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	665,00	404,40
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	0,00	0,00
Durchgangsstraßen	0,00	0,00
gesamt	665,00	404,40

Berechnung

$100 \% \times \frac{\text{Anliegeranteil gesamt (404,40 m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (665,00 m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (60,81 \%)}$

Der Anliegeranteil beträgt 60,81 %, der Gemeindeanteil beträgt 39,19 % (Mischsatz).

Abrechnungseinheit 11 Hadmersleben**1. Straßeneingruppierung****Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr**

Alte Thiestraße, Breiteweg, Hakeborner Weg, Hansesstraße, Perlstraße, Planstraße (bis Kloster), Prof.-Roemer-Siedlung (von Heerstraße bis Winckelmannstraße), Rosmarinstraße, Stadtberg, Steinweg, Telemannstraße, Vor dem Magdeburger Tor, Winckelmannstraße, Klosterbergstraße (vorderer Teil)

Straßen mit überwiegend Durchgangsverkehr

Heerstraße, Kroppenstedter Straße

Straßen mit überwiegendem Anliegerverkehr

Am Braugraben, Am Kußhoch, Amt, An der Bleichstelle, An der Stadtkirche, Baderstraße, Bodewinkel, Färberstraße, Hagenstraße, Holzgasse, Hopfenburg, Planstraße (unterer Teil), Prof.-Roemer-Siedlung (vom Kußhoch), Quedge, Salzstraße, Schacht, Schäferbreite, Winkelstraße, Klosterbergstraße (bis Quedge)

2. Ermittlung des Gemeindeanteils (Mischsatz)

Berechnung des Mischsatzes

Anliegerstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)		
Am Braugraben	83,00	0,00		
An der Stadtkirche	58,00	70,00		
Am Kußhoch	229,00	0,00		
Amt	205,00	260,00		
Baderstraße	187,00	35,00		
Färberstraße	95,00	100,00		
Holzgasse	225,00	475,00		
Hagenstraße	165,00	347,00		
Hopfenburg	30,00	0,00		
Planstraße (unterer Teil)	120,00	230,00		
Prof.-Roemer-Siedlung (vom Kußhoch)	250,00	200,00		
Quedge	140,00	0,00		
Salzstraße	185,00	285,00		
Schäferbreite	300,00	580,00		
Winkelstraße	124,00	130,00		
Klosterbergstraße (bis Quedge)	135,00	160,00		
An der Bleichstelle	115,00	236,00		
Schacht	70,00	0,00		
Bodewinkel	160,00	0,00		
gesamt	2876,00	3108,00		
Anliegeranteil	60%	1725,60	70%	2175,60

Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)		
Vor dem Magdeburger Tor	180,00	330,00		
Breiteweg	300,00	500,00		
Klosterbergstraße (vorderer Teil)	162,00	140,00		
Hakeborner Weg	281,00	194,00		
Stadtberg	294,00	376,00		
Telemannstraße	145,00	190,00		
Perlstraße	330,00	700,00		
Planstraße (bis Kloster)	400,00	590,00		
Hansesstraße	145,00	293,00		
Rosmarinstraße	190,00	280,00		
Steinweg	100,00	186,00		
Winckelmannstraße	373,00	493,00		
AlteThiestraße	150,00	150,00		
Prof.-Roemer-Siedlung (von Heerstraße bis Winckelmannstraße)	220,00	296,00		
gesamt	3270,00	4718,00		
Anliegeranteil	30%	981,00	60%	2830,80

Durchgangsstraßen

Straße	Fahrbahnlänge (m)	Gehweglänge (m)		
Heerstraße	0,00	1475,00		
Kroppenstedter Straße	235,00	0,00		
gesamt	235,00	1475,00		
Anliegeranteil	20%	47,00	55%	811,25

	gesamt	Anliegeranteil
Anliegerstraßen	5984,00	3901,20
Straßen mit starkem innerörtlichen Verkehr	7988,00	3811,80
Durchgangsstraßen	1710,00	858,25
gesamt	15682,00	8571,25

Berechnung

$$\frac{100 \% \times \text{Anliegeranteil gesamt (8571,25 m)}}{\text{Gesamtlänge aller Bestandteile (15682,00 m)}} = \text{Mischsatz als Anliegeranteil (54,66\%)}$$

Der Anliegeranteil beträgt 54,66 %, der Gemeindeanteil beträgt 45,34 % (Mischsatz).

Ersatzbekanntmachung

Die im Satzungstext der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Oschersleben (Bode) vom 01.12.2016 in § 2 Absatz 1 erwähnten Pläne 1/11 – 11/11 über die Bildung von Abrechnungseinheiten werden in Form einer Ersatzbekanntmachung bekannt gemacht. Die Ersatzbekanntmachung erfolgt mittels öffentlicher Auslage in der Stadt Oschersleben (Bode), Markt 1, Zimmer 15 während der Dienstzeit für die Dauer vom 09.01.2017 bis einschließlich 22.01.2017.

Die Satzung tritt mit Ablauf der Frist für die Ersatzbekanntmachung in Kraft.

Oschersleben (Bode), den 05.01.2017


 Kanngießner
 Bürgermeister